

SATZUNG TIERSCHUTZ WEILBURG

SATZUNG TIERSCHUTZ WEILBURG e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

Tierschutz Weilburg

oder einen anderen entsprechenden Namen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Tierschutz Weilburg e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist Weilburg / Lahn.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein Tierschutz Weilburg (e.V.) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des 3. Abschnittes der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51ff AO).

(2) Zweck des Vereins ist:

- der Schutz der Tiere
- Hilfe und Betreuung von herrenlosen, ausgesetzten und schutzbedürftigen Tieren;
- Aufklärung, Beratung und Unterstützung der Menschen beim Umgang mit Tieren, insbesondere Haustieren.

§ 3

Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft gliedert sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Als ordentliche Mitglieder gelten diejenigen, die bereit sind, sich an der Vereinsarbeit aktiv zu beteiligen oder sich in der Vereinsführung zu betätigen.
- (3) Als fördernde Mitglieder gelten diejenigen, die Aufgaben des Vereins unterstützen und die Vereinstätigkeit vor Allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, das Alter und die Anschrift des Bewerbers zu enthalten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber unverzüglich mitgeteilt. Der Vorstand ist verpflichtet, im Ablehnungsfall die Ablehnungsgründe dem Bewerber auf Verlangen schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod
 - Austritt
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der

Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

- (3) Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist.

Eine Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in der Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste ausdrücklich angedroht wurde. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, kann es auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- (5) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Vorschlag des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zuzusenden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied schriftlich zuzusenden.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (2) Fördernde Mitglieder zahlen mindestens den Regelbeitrag, Es wird jedoch erwartet, dass sie durch erhöhte Beiträge oder Spenden die Ziele des Vereins unterstützen.
- (3) Mitgliedern können Beiträge gestundet, teilweise oder ganz erlassen werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- über die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliedsliste;
- Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes. Sie muss mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zur Post gegeben werden.
- (3) Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden kann.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zweckes schriftlich beantragt. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, so können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich. Satzungsänderungen, die den gemeinnützigen Zweck des Vereins betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Gewählt ist dann derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Die Wahl kann, sofern niemand widerspricht, durch Zurufen oder Handaufheben durchgeführt werden.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- dem Tierschutzwart

Der Vorstand i.S. von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassierer, wobei jeder einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

§ 14 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB obliegt die Vertretung des Vereins. Im Übrigen obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins dem Gesamtvorstand. Dieser hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, insbesondere Aufstellung der Tagesordnung
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Alle Geschäfte des täglichen Betriebs und der normalen Verwaltung.

- (2) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (3) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat in der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

§ 15

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (4) Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu berufen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch arbeitet.

§ 16

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen werden.
- (2) Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden.
- (3) Eine Einberufungsfrist von 3 Tagen soll eingehalten werden.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 17

Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern

Die Haftung des Vereins oder seiner Organe für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, ist ausgeschlossen.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 12 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen wird der Stadt Weilburg / Lahn zuerkannt.
- (5) Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen einem anderen Zweck zuzuführen, so ist dieser Beschluss erst wirksam, wenn eine Bestätigung des Finanzamtes vorliegt, dass die beabsichtigte Verwendung gemeinnützigen Zwecken dient.